

Wiedergefundene Manuskripte zum Bürgerlärm 1749 aus dem Nachlass von Prof. Rudolf Henzi, 1794-1829 : ein Beitrag zu den Quellenangaben von R. Fetscherin, Ch. Monnard und A. von Tillier

Autor(en): **Henzi, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **13 (1951)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-242191>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

WIEDERGEFUNDENE MANUSKRIPTE ZUM BURGERLÄRM 1749 AUS DEM NACHLASS VON PROF. RUDOLF HENZI, 1794—1829

Ein Beitrag

zu den Quellenangaben von R. Fetscherin, Ch. Monnard und A. von Tillier

Von H. Henzi, Herzogenbuchsee

Motto: Habent sua fata libelli
(Bücher haben ihre Schicksale).

Dr. Maria Krebs, als Schriftstellerin besser bekannt unter ihrem späteren Namen Maria Waser, nennt als eine Hauptquelle ihrer historisch-literarischen Studie «Henzi und Lessing» (Neujahrsblatt der Literarischen Gesellschaft Bern auf das Jahr 1904) die ungedruckte, etwa 1850 abgeschlossene Arbeit von Regierungsrat Dr. B. R. Fetscherin, «Der Bürgerlärm oder die sogenannte Verschwörung von 1749», ein 512 engbeschriebene Folioseiten umfassendes Manuskript der Berner Stadtbibliothek (Mss. hist. Helv. XIX, 28 u. 30). Auf ihm fußt ebenfalls «Das Bluturteil», die dritte Novelle «Von der Liebe und vom Tod», die Maria Waser 1919 erscheinen ließ. Fetscherin¹ (zit. F.) sagt einleitend auf S. 2: «Mit seinem verstorbenen Freunde und Verwandten, einem Nachkommen des 1749 Enthaupteten, wenn auch nicht in direkter Linie, mit dem in Dorpat 1829 verstorbenen, tüchtigen Orientalisten Prof. Henzi² von Bern hatte der Verfasser (F.) diesen Handel öfter besprochen. Wir hatten uns gegenseitige Mitteilungen hierüber gemacht. Daher denn manches aus meinen damaligen Notizen in die Werke von Tillier³ und Monnard⁴

¹ Dr. Bernhard Rudolf Fetscherin, 1796—1855, studierte Theologie, Vorsteher des Waisenhauses in Bern 1823—1833, Präsident der Helvetischen Gesellschaft 1843. Regierungsrat 1833—1846, Gründer und erster Präsident des Historischen Vereins des Kantons Bern.

² Prof. Dr. Rudolf Henzi, 1794—1829, studierte Theologie und orientalische Sprachen in Bern, Paris und Tübingen, Professor für Exegetik und orientalische Sprachen in Dorpat (Rußland) 1820—1829.

³ Tillier, Geschichte des Freistaates Bern. 5 Bde, 1839.

Joh. Anton v. Tillier, 1792—1854, studierte in Jena Geschichte und Jurisprudenz, Regierungsrat in Bern 1831—1832, Landammann 1837, Großrat 1846—1848, Nationalrat 1848—1851, starb in München als Letzter der Familie.

⁴ «Histoire de la Confédération suisse, par Jean de Muller ..., traduite de l'allemand ... et continuée jusqu'à nos jours par MM. Charles Monnard et Louis Vulliemin. Paris-Genève 1844.» Der Bürgerlärm wird behandelt im Tome quatorzième, livre treizième, p. 428 à 480. F. zitiert diesen Band jeweils als Bd. I, weil derselbe in dem 17bändigen Werk den von Prof. Monnard selbstverfaßten Teil beginnt. Der Kürze halber halten wir es ebenso.

Charles Monnard, geb. in Bern 1790, gest. in Bonn 1865, Prof. der franz. Literatur an der Akademie Lausanne 1816—1845, Führer der Freisinnigen Partei, Großrat, Redaktor des Nouvelliste vaudois und des Courrier suisse, Professor für roman. Philologie an der Universität Bonn 1846, übertrug Johannes von Müllers Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft ins Französische und setzte sie fort.

übergegangen ist, das hier jetzt genauer mit Angabe der Quelle erscheint. Wäre mein Freund am Leben geblieben, so würden wir uns für die Herausgabe dieser Arbeit vereinigt haben, was jetzt der Überlebende allein übernehmen muß, der hiermit nun, wenn auch etwas spät, einen Wunsch des Vollendeten erfüllt.» F. führt dann 38 numerierte Quellen seiner Arbeit an. Zunächst wendet er sich gegen A. v. Tilliers Behauptung (Bd. V, S. 183, vgl. Anm. 3), daß die Akten von 1749 (das geheime Manual von 1749, das Manual des geheimen Rats über diese Zeit und das Turmbuch 1749) «durch höchst unzeitigen Eifer in früherer Zeit den Archiven entfremdet» worden seien. «Hätte Herr v. Tillier sich irgendwie Mühe gegeben, so hätte er so gut als der Referent (F.) erfahren müssen, daß auf dem letzten Inventar des Staatsarchivs vom Jahr 1826 (bei dem damaligen Wechsel der Staatsschreiberstelle) undeutlich unter den im Archiv vorhandenen Büchern stand: Cahier wegen der entdeckten Conspiration von 1749, 2 Bände. Ferner: Manual betreffend die 1749 entdeckte conspiracy. Noch mehr, es ist ja in demselben Inventar noch der Ort angegeben, wo sich beide so wichtigen Schriften befanden, nemlich sie waren in dem Schrank Nr. 3, wo sich unter andern Schriften z. B. auch fand: Cahier betreffend die Franc-Maçon-Societaet, welches Referent aus diesem Schrank erhalten hat; während ihm der gewissenhafte, noch jetzt lebende Archivar Herbort versicherte, jene beiden Werke seien nicht mehr vorhanden, als er (F.) ihn im Jahr 1834 behufs seiner damaligen Forschungen hierüber befragte.» Zur handschriftlichen Quelle Nr. 7 bemerkt F. (S. 12): «Ebenso verhält es sich mit den noch übrigen, sparsamen Resten aus den Verhören, welche im Besitz des Herrn Marti-Henzi waren.»

Seit 1849 steht die Reinschrift der Verhörprotokolle mit dem Titel «Groß Thürn-Buch de 1749» (genannt Turmbuch 1749) wieder im Staatsarchiv Bern. Staatsarchivar H. Türler berichtet darüber 1892 in seiner Arbeit «Inventar des Staatsarchivs des Kts. Bern, S. 10: ... «Bei der Übergabe des Kanzleiarchivs von dem gewesenen Staatsschreiber May an seinen Nachfolger G. Hünenwadel, 1837, wurde das Fehlen der Prozeßakten und eines geheimen Manuals über die Henziverschwörung, sowie der Prozeßakten gegen Frau Perregaux, geb. v. Wattenwyl von 1689—90 konstatiert ... Auf die Angabe von Bundesrat Ochsenbein, alt Regierungsrat Fetscherin besitze die Henzi-Prozedur, wurde der letztere 1849 aufgefordert, diese Akten zurückzugeben. ,Angeblich aus Auftrag des alt Landammann Mesmer' restituierte Fetscherin das Abhörungsprotokoll (Turmbuch) über die Henziverschwörung, das er 15 Jahre vorher auf der Polizei erhoben hatte. Alle im Jahr 1837 vermißten Akten fehlen noch heute (1892).»

Wurde das Turmbuch während seiner Abwesenheit aus dem Staatsarchiv von einem des Lateins unkundigen Kalligraphen kopiert? Diese Frage drängt sich dem Verfasser aus folgendem Grunde auf:

Vor wenig Jahrzehnten erhielt der Repräsentant der ältesten Stammlinie Henzi aus ungenanntem Nachlaß einen 468seitigen Folioband, auf dessen Per-

gamentrücken «Examen 1749» steht. Er enthält in kalligraphischer Ausführung die Abschrift der Turmbuchprotokolle 1—25. Es fehlen Nr. 26—35 und das Register. Die Orthographie ist durchgehend modernisiert (19. Jahrhundert). Statt *aetatis* steht regelmäßig *aelatis*. Ferner zeugen einige Auslassungen und Lesefehler (z. B. «Lehrer» statt «Lehrknab» im Verhör von Joh. Jac. Boltz) deutlich dafür, daß hier eine Kopie vorliegt.

Tillier erklärt, daß er aus Mangel an amtlichen Akten seine Darstellung auf das sogenannte «Manuscript über 1749» aus Privatbesitz stütze, das u. a. «eine vollständige Abschrift der gesamten Untersuchungsakten und der wichtigsten Aktenstücke» enthalten habe. Da er auf S. 201 aus Protokollen zitiert, die in vorgenanntem Bande nicht mehr Platz fanden, kann dieser nicht zu Tilliers Unterlagen gehört haben. Dagegen könnte er umgekehrt eine teilweise Abschrift derselben statt einer Abschrift des Originals sein. Die wohl vom Buchbinder auf die Innenseite des vordern Deckels gesetzte Bleistiftnotiz: «5 buch act. f. kl. med. Bl.» und die Bezifferung des Bandes mit «5» in der obern linken Ecke gibt allerdings ein weiteres Rätsel auf. Umfaßte diese Kopie ursprünglich mehrere Bände?

Das voraussichtlich auf das Jahr 1949 anwachsende Interesse für Henziana infolge der jahrhundertmäßigen Erinnerung an die Enthauptung Samuels 1749 und an den Tod seines 1849 als Verteidiger von Budapest gefallenen Enkels Generalmajor Heinrich Hentzi veranlaßte den Schreibenden, einen Urenkel des 1829 in Dorpat verstorbenen Prof. Henzi (zit. Prof. H.) im Jahr 1948 ein Henziana-Inventar der unter den Verwandten verstreuten Familiendokumente aufzustellen. Diese Bemühungen führten im Mai 1949 u. a. bei der ältesten Nachfahrenlinie Prof. H.s zur Entdeckung seines verloren geglaubten Tagebuchs und dreier von ihm hinterlassener Hefte zum Bürgerlärm 1749.

Im Tagebuch notiert er wiederholt, daß er im Juli und August 1827 während eines mehrmonatigen Urlaubs, den ihm die Universität Dorpat zum Besuch seiner Vaterstadt Bern erteilt hatte, bei R. Fetscherin und Sigismund Wagner «49ana» besprochen, kopiert und verglichen habe. Besuche auf der Stadtbibliothek und bei einem Herrn Herbort mögen in gleicher Absicht geschehen sein. Besonders erwähnt wird ein Exemplar der von Samuel H. verfaßten Denkschrift (Memorial genannt), das Prof. H. schon im Februar 1819 bei der Familie Schlösing-Henzi in Paris entdeckt und dort abgeschrieben hatte. Von F. als Quelle Nr. 1 genannt. (Frau Julia Cornelia Schlösing-Henzi 1784—1864 war Patenkind von Samuels Sohn Rudolf und Tochter von Cornelius H. 1746—1816; erwähnt bei F. v. Mutach, *Revolutionsgeschichte der Republik Bern 1789—1815*, S. 66).

Eines der oben erwähnten Hefte enthält auf 65 Quartseiten die Abschrift dieses Memorials mit den wohl von Cornelius Henzi im Original beigefügten Haupt- und Randtiteln. Diese lauten: *Histor. und polit. Reformationsprojekt des Hauptmanns Samuel Henzi, Chef der Bernerischen Patrioten von 1749.*

Randtitel: Erbauung der Stadt Bern / Freiheitsbrief von 1218, goldene Handveste / 1223 / Schirmbrief 1384 / Vertilgung des roten Buches / Burger Besatzung / Die Republik in ein Familien-Regiment verfallen / Abolition der Gemeind / Revolte de anno 1710 / Abänderung des Insiegels der Stadt / Schützenmatt / Gesellschaft / Aufzug am schönen Montag / Abolition des äußeren Standes / Revolte in a. 1743 / Bereicherung der Usurpatoren / Ämter-Verbesserung / Fremder-Dienst / Unterdrückung der Burgern / Nutzung in Holz und Feld / Ohmgeld / Handelschaft / Französische Refugierte / Handwerke / Prozesse / Beraubung der Waldungen / Straßen Reparation / Geistl. Stand / Religionsverfall / Religions-Commission / Ostermontag Predigt / Besatzung der Pfründen / Atheisten / Pulver-Verkauf / Complot zur Revolte.

Ebenfalls 1819 in Paris kopiert stehen in diesem 50blättrigen Heft:

2. (S. 66) Der geschworene Eid.
3. Der verbündeten Rebellen projektierte Regierungsform der Stadt Bern.
4. Vers, den 10. Juli 1749 auf den Gassen gefunden.
5. Abstimmungsprotokoll betr. Verurteilung.
6. Intercession (= Verteidigungsrede durch A. L. v. Wattenwil).
7. Supplication, welche eine Partie Burger A. 1744 einem hochmögenden Magistrat vorgelegt, allein zu ihrem Unglück ausgefallen ist.

Es fehlen auch nicht die anfangs mit vollem Namen, später mit C. H. gezeichneten, teils deutsch, teils französisch abgefaßten Anmerkungen des Corn. H. zu einzelnen Punkten. Dieses Heft gehörte offenbar zu den durch A. v. Tillier und Ch. Monnard benutzten Quellen. Monnard sagt: «La copie la plus complète que j'ai vue de ce mémoire est dans les papiers de la famille, sous ce titre: Historisches und politisches Reformations Projekt des Hauptmanns Samuel Henzi, Chef der Bernerischen Patrioten von 1749». Er zitiert auch wörtlich einzelne der Anmerkungen Corn. H.s. Nicht weniger als 17mal nennt Monnard als Quelle: «Papiers de Henzi de Dorpat». Tillier erwähnt ebenfalls «Papiere Prof. H.s» und im besonderen die Denkschrift.

Im zweiten (15blättrigen) Heft sind in Folio gefaltete Bogen eingeklebt, die teils mit Tinte, teils mit Bleistift, von einer andern als Prof. H.s Hand beschrieben sind. Der erste Doppelbogen trägt auf der sonst leeren letzten Seite im lichtgebräunten letzten Viertel die Anschrift: Complot de 1749. Er wurde somit ursprünglich in Taschenformat gefaltet aufbewahrt, bzw. mit andern Akten eingestellt, da die Kennzahl 1749 noch rechtwinklig zum Titel an einer Kantenecke steht. Er enthält die Verteidigungsrede (Intercession) von Fueter, Wernier und Henzi durch den vom Rat bestellten Fürsprecher A. L. v. Wattenwyl v. Landshut. Das 10. Blatt diente wohl zeitweilig als Umschlag von Akten und trägt in der obern Hälfte der Rückseite, für den Leser des Heftes verkehrt gestellt, die Bleistiftnotiz: «13 Cahiers an H. von Wattenwil von Landshut auß H. Grichtschbr. Gattschets befehl, so Weibel von Rütli, In Gegenwart H. von Mülinen mir angekündet, geschickt betr. die

Examina von Marchand Wernier, Lieut. Fueter, Hauptm. Häntzi, Michelj, Küpfer im Sulgenbach, Hieronimus Küpfer, Bloch, Herrmann, Walther, Itth, Marthaler, Johannes Wyß, David Wurstemberger. D. 14. July 1749.» Wer war der Schreiber dieser Zeilen? Offenbar weder der Gerichtsschreiber Gatschet noch sein Stellvertreter Friedrich von Mülinen. Haben wir hier die Handschrift eines damaligen Aktuars vor uns? Die Reinschrift im Turmbuch könnte eine gepflegtere Form davon sein. Auf S. 317 seines Manuskriptes nennt F. mehrere seiner Quellen, die, wie er belegen kann, auf Grund der heute vermißten, ursprünglichen Verhörakten und nicht nach der Reinschrift im Turmbuch verfaßt sind. «So hatte jedenfalls Einsicht in die Verhöre, wenn nicht einer Abschrift der Verhöre, der Verfasser der *historia conjurationis*; das nemliche ist auch von Haller Sohn sicher; den Auszug aus den Verhören (früher im Besitz des Herrn Beat von Lerber) haben wir bereits erwähnt, sowie, daß nach einer Vergleichung einzelner Stellen mit dem Turmbuch es sich zeigt, daß der Verfasser jener Auszüge die eigentlichen, wahren Verhöre in Händen hatte. Eine andere leider nicht ganz vollständige Abschrift der Verhöre ist im Besitz des Verfassers dieser Abhandlung (also F.s). Daß deren Verfasser die eigentlichen Verhöre ebenfalls gekannt und benutzt hat, können wir belegen. Im Verhör von Böttcher (Küeffler) Roder ist der im Turmbuch fehlende Name des Herrn des Standes beigefügt, welcher Rodern harte Worte zugeredet, nemlich Zollherr Gruber . . . Sicher sind noch jetzt mehrere Abschriften in Händen von Particularen. Eine scheint sich in Händen der Familie Henzi oder deren nahen Verwandten befunden zu haben, was wir aus noch vorhandenen Bruchstücken von Verhören von Henzi und Wernier, nebst drei vollständigen Verhören von drei der Mindest-Gravierten schließen, welche sich im Besitze des Herrn Marti-Henzi befanden und von dorthier mir mitgeteilt wurden. Vom frühern ursprünglichen Besitzer ist auf der Rückseite mit Bleistift folgendes notiert: 13 Cahiers an Hrn von Wattenwil von Landshut etc.» (genau wie oben im Heft von Prof. H.).

Letztere Notiz ist im ganzen Heft die einzige Stelle, welche Fetscherin Anlaß geben konnte zu der Bemerkung, die er in seinem eingangs erwähnten Quellenverzeichnis bei Quelle Nr. 7 anbringt: «Das Wichtigste bei denselben (Resten aus den Verhören im Besitze des Hrn. Marti-Henzi) ist die Nachricht von der Behändigung des größten Teils derselben durch obern Befehl im Jahr 1749.» F. widerspricht damit zu Unrecht seinem eingangs anders lautenden Nachweis; denn obige Notiz beweist noch nicht, daß die Originalkonzepte («Minuten») etwa dauernd beim Verteidiger von Wattenwil geblieben sind. Eher muß man annehmen, daß sie später zusammen mit den Protokollen der nachher erfolgten Verhöre als Grundlage für die Reinschrift im Turmbuch dienten.

Fetscherin hält also die im Nachlaß von Prof. Henzi wiedergefundenen Verhörttexte für Kopien. Für Abschrift sprechen eine Lücke in Samuel Henzis fünftem Verhör und der mit einem unvollendeten Satz abbrechende Text

eines Verhörs auf Blatt 12, dessen Anfang fehlt. Bei einem Vergleich der Texte von Blatt 5 an mit dem Turmbuch wird man aber angesichts des Schriftbildes und vor allem der Korrekturen und Zusätze den Eindruck nicht los, daß hier irgendwie amtliche Konzepte im Original vorliegen, und zwar zu den Verhören von Schärer dem Operator; Joh. Jac. Boltz, Marchand; Daniel Gruner, dem Gerber und Bruchstücke derjenigen von Wernier und Henzi. Jedenfalls erweist sich deutlich, daß ihr Inhalt, weithin mit der Reinschrift, im Turmbuch übereinstimmend, teilweise aber knapper und dem mündlichen Stile näher formuliert, als Grundlage für den redigierten offiziellen Wortlaut dienen. Auffallend sind die nachstehend angeführten Abweichungen. Im Verhör mit Schärer dem Operator fehlt im Turmbuch (S. 370) der hier in Klammern beigegefügte Zusatz am Rand:

«Q.: Ob Er Ihme nicht den Eyd der Verschwiegenheit geschworen.

R.: Nein, sondern er habe Ihme gesagt sie haben undereinander einen (Schwitzer oder) Tellischen Eydt, und wan er etwas ausschwätzen werde, werde man Ihme eine Kugel durch den Kopf jagen.»

Die Konzepte von Boltz und Gruner enthalten die im Turmbuch fehlenden, nach dem Schlußdatum folgenden Bemerkungen: (Bei Boltz) «Ist deß Arrests Dimit: worden under gethanem Gelübd, mit überigen arest. nichts zu reden, sich alle Nacht in seinem Hauß einzufinden, und sich alzeit zu stellen wan er werde berufen werden.»

(Bei Gruner) «Deß Hausarrests befreit worden under dem Gelübd, alle Nacht sich zu Hauß einzufinden, Mit keinem Haußarrestanten zu reden, auch nicht von dem so in seinem examen Vorgegangenen, und sich alle Zeit einzustellen, wan er werde berufen werden.»

Von Werniers letztem, mit Tinte geschriebenem Verhör liegt nur der Schluß vor:

«Marchand Wernier. Auf diese beständige beharrung wurde Er an der Marter aufgezogen, und diese letzte quaestion nochmahlen an ihne getrückt, beharrte aber noch allezeit auf seinen gleichen Reden, außgenommen daß er hinzugefügt, er habe von Lieut. Futer vernommen, der Gerwer Kuhn habe ihme gesagt, wan sie in execution ihres Vorhabens unten ligen, Sie alsdann das Feüwer in die Häuser stecken wollind.

Wörtlich abgelesen und bestätigtet. Act. D. 11. July 1749.»

Das fünfte, ebenfalls mit Tinte beschriebene Blatt beginnt mit der Randbemerkung: «D. 12. July bei beschechener Ablesung hat Hauptm. Hänzi diese abEnderungen gemacht.» Die Darstellung mit den Hinweisen, an welche Stellen im Protokoll diese 4 Berichtigungen gehören, zeigt, daß es sich hier um den Entwurf der gleichlautend ins Turmbuch übertragenen, aber dort entsprechend verteilten und mit NB bezeichneten Zusätze handelt; während dagegen das elfte Blatt mit der Überschrift: «4 tes Examen mit Hauptmann Hänzi» den eigentlichen Verlauf des Verhörs festhält durch die Einleitung: «Nach ernstlicher nochmahliger Ermahnung sein Gewüssen doch völlig zu

entladen, und alles daßjenige zu entdecken, was Ihme noch bekant und Er nicht an tag gegeben haben möchte, wurden Ihme erstlich seine 3 vorhergehende Examina völlig vorgelesen.

Darbey Er dan folgende abEnderungen in seinen gethanen Depositionen gemacht.»

Es folgen dann die Berichtigungen im gleichen Wortlaut wie bei Blatt 5, aber ohne die dortigen Seitenangaben. Dieses Protokoll fehlt im Turmbuch. An seiner Stelle erscheint dort als 4. Examen mit Hauptmann Hänzi die Eintragung entsprechend einem Bleistiftkonzept auf dem achten Heftblatt, das folgendermaßen lautet: «Dito den 12. July wiedermalen Examiniert Hauptmann Hänzi auf der Folter Banck und mit gebundenen Händen und Füßen.

Nach Ernstl. exhortation befragt:

Q. Weil er sich verlauten lassen, daß er alles bekennen wolle, so solle er nun seine bekanntnuß aufrichtig von sich stellen, dann sonst Er mit der Marter darzu würde angehalten werden. R. Er wolle in Gottes Nahmen alles bekennen, was er immer hiervon wisse; demnach declarierte Er, Es seye alles von anfang her Mit dem Complot so zugegangen:

(Lücke)

Declariert, wegen denen Zeichen an den Häusern wisse er nichts; aber Er erinnere sich hierbey, daß Gabriel Futer gesagt, man solte Eiserne Ringen machen lassen, vermittelt deren man alle Hausthüren verspehren könnte.» Auf dieses Konzept bezieht sich Monnard, Bd. I, S. 458: «Interrogatoire dans les papiers de Henzi de Dorpat: „Le 12 juillet, on le lia par les mains et les pieds sur l'instrument de la torture'.»

Aus Kenntnis obiger Texte hat wohl Fetscherin in seiner Arbeit auf S. 246 zu obgenannten Berichtigungen die kritische Randbemerkung Nr. 87 angebracht: «Die Berichtigung ist gleich beim Verhör vom 5. (Juli) eingeschaltet. Schon solches ein Beweis, daß wir im Turmbuch nicht mehr die Verhöre selbst, sondern nur eine Bearbeitung derselben besitzen. Rügen wollen wir zugleich hier auch mit allem Ernst, daß bei Hauptm. Henzi ausnahmsweise seine Verhöre erst am 12.ten, d. h. 4 Verhöre zusammen vom 5., 7., 9., 12. July zusammen ihm abgelesen wurden, um so schlimmer bei einem unfähigen Concipienten!» (d. h. Protokollführer).

Zum ersten Verhör mit Samuel Henzi sagt Fetscherin (S. 259): «Hauptmann Henzi wurde zuerst am 5. Juli verhört. Er zeigte sich als der Besonnenste von allen, der allerdings, wie eine gleichzeitige Nachricht meldet, in seinen Verhören trachtete, andere soviel wie möglich zu schonen und zugleich mit einer solchen Ruhe und Festigkeit antwortete, daß sie mit der jämmerlichen Angst und den Lügen Werniers den auffallendsten Kontrast bildet. Seine Besonnenheit zeigte sich aber besonders bei der schon gerügten, höchst unwürdigen Behandlung, da ihm seine Verhöre erst am 12. Juli nachmittags, volle 8 Tage nach dem ersten, vorgelesen wurden und er dem ungeschickten Schreiber mehrere Unrichtigkeiten nachwies. Man denke dabei an den höchst

ungesunden Aufenthalt in dem engen, scheußlichen Mörderkasten während der größten Hitze.» Dazu Randnote 122: «Wir bemerken nachträglich, daß sein erstes Verhör sehr zusammengezogen eingetragen und *eine* Seite überdies im Turmbuch leergelassen worden ist.»

Bei Abfassung dieses Zusatzes stand Fetscherin also das bis 1849 im Staatsarchiv vermißte Turmbuch zur Verfügung. Daß er zirka 1850 mit dem Abschluß seiner Arbeit beschäftigt war, läßt sich aus folgenden Angaben erschließen. S. 379 berichtet er über die antiquarischen Forschungen Samuel Henzis: «An dieses von Henzi mit Eifer betriebene Studium der klassischen Literatur reihen wir (nach gefälligen Mitteilungen von Hr. Docent Albert Jahn) noch die Vermutung an, daß er auch antiquarische Forschungen betrieben und zu diesem Behufe Nachgrabungen veranstaltet habe. So erzählte man Herrn Jahn bei seinen dortigen Nachforschungen (deren wertvolle Ergebnisse wir in seiner eben erschienenen Schrift lesen) in der Budlei (bei Vinelz, wo Henzi ein Gut besaß) habe bereits vor 100 Jahren ein Herr von Bern solche Nachgrabungen gemacht . . . So solle, hat der Verfasser aus der nämlichen gefälligst mitgeteilten Überlieferung vernommen, die bekannte Entdeckung des Mosaikbodens in der Enge (bei der Tiefenau, gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts) ebenfalls Henzi zu verdanken gewesen sein; nach dessen Katastrophe derselbe dann wieder verschüttet worden wäre. Hr. Jahn sagt hierüber (S. 196): «Auf der westlichen Landzunge der Enge-Halbinsel, auf dem sogenannten Worblaufefeld, hat man 1748 zunächst unterhalb des Pulverturms, beim Ackern einige Fuß tief unter dem Boden einen wohl erhaltenen römischen Würfelboden entdeckt, welcher ein Gemälde enthielt. Von diesem soll eine (nicht mehr vorhandene) Zeichnung genommen worden sein. Den Boden aber deckte man wieder zu, in der Absicht, denselben nach nächster Ernte auszuheben, was aber wegen den unruhigen Zeiten des Jahres 1749 unterblieb, und seither ist die Sache so sehr in Vergessenheit geraten, daß man jetzt nicht einmal die Stelle des Mosaikbodens genau anzugeben weiß.» Die hier erwähnte Schrift Albert Jahns erschien 1850. («Der Kt. Bern deutschen Theils antiquarisch-topographisch beschrieben.») Die Vorrede dazu ist datiert: 8. Sept. 1849.

In diesem Zusammenhang erhalten wir durch Fetscherin auch den Schlüssel für die Bezeichnung des Brunnens auf der obern Budlei als «Henzi»-Brunnen und die daran geknüpfte Sage, daß Sam. Henzi 1749 auf diesem Gute verhaftet worden sei, wie noch 1945 unrichtigerweise als Tatsache im Berner Wanderbuch, Bd. I, S. 64, berichtet wird. Auf einem losen, der Seite 371-b beigelegten Zettel notierte Fetscherin: «Nach dem noch vorhandenen, dem Verfasser vom Enkel des Käufers gefälligst mitgeteilten Kaufbriefe verkauft Samuel Henzi, Burger der Statt Bern und Hauptmann in Herzoglich Modenesischen Diensten am 20. Juni und 17. July 1743 seinem gewesenen Lehenmann in der obern Budlei Peter Roth von Seedorf dieses beträchtliche Gut von mehr denn 100 Jucharten um die Summe von Pfd. 12 500, von wel-

chem Pfd. 8000 Vorgang an Landvogt von Wattenwyl von Neus (Nyon) zu bezahlen überbunden werden, das übrige baar oder in annehmlichen Zinschriften an den Verkäufer abgeführt werden solle.»

Auf das Jahr 1850 als Datum für die Beendigung von Fetscherins Arbeit deuten ferner seine Ausführungen über das Wiedereinbürgerungsgesuch von General Hentzi (Samuels Enkel), «den heldenmütigen Verteidiger von Ofen», wie Fetscherin S. 409 sagt, und zu dessen Schreiben an den Bundesrat vom 11. 6. 1848, das am 24. 6. 1848 an die Justizdirektion des Kantons Bern gewiesen wurde; er bemerkt: «Von einem Erfolg haben wir ungeachtet des entschiedenen Fortschrittes seit 2 Jahren nichts vernommen.»

Zu den wiedergefundenen «49ana» Prof. Henzis gehört als letztes Manuskript ein 32blättriges Carnet, bestehend aus vier, je paarweise zusammengehörenden Faszikeln. Die Heftung zeigt, daß Faszikel 1, 2 und 4 dem dritten beigelegt wurden. Dieser enthält eine zusammenhängende Darstellung der Entwicklung seit 1710, in welcher aber nur einzelne eingestreute lateinische Sätze und Korrekturen die Handschrift Prof. Henzis aufweisen, das übrige jedoch aus Fetscherins Feder stammt. Ein Vergleich mit Band Nr. 526 der «von-Mülinen-Bibliothek» (StBB) zeigt, daß es sich hier um die teilweise deutsche Übersetzung eines lateinischen Manuskriptes handelt mit dem Titel: *De Conjuracione in Urbe Bernensi 1749*. Auf dem Vorblatt wird dieser Band durch von Mülinen als Geschenk des Hrn. Wagner bezeichnet: «De Wagner 1789. Dono dedit 1804.» F. spricht von dieser Schrift unter Nr. 4 seines Quellenverzeichnisses: «Als eine bisher unbenutzte bedeutendere Quelle führen wir ferner an eine Handschrift, betitelt: ‚*historia conjurationis quae 1749 in urbe Berna cura amplissimi senatus oppressa est*‘, von einem ungenannten Verfasser . . . Eine Abschrift befindet sich auch auf der hiesigen Stadtbibliothek (Mss. hist. Helv. I/58) . . . Man schreibt sie gewöhnlich dem berühmten Haller zu. Es spricht jedoch eine Stelle der Schrift gegen Haller als Verfasser, indem dieselbe sagt, er selbst (der Verfasser) habe Henzi, den ein Geistlicher in der Gefangenschaft zum Tode vorbereitete, äußern gehört (*ipse praesens audii . . .*), er habe stets ehrgeizige Pläne gehegt. Hingegen hätte für Haller als Verfasser gesprochen, daß sich in dieser Schrift eine Notiz über die frühere Bürgerzahl von Bern im 14. Jahrhundert findet, die wir gerade so in der unstreitig von Haller herrührenden Schrift von 1735 finden⁵. Je-

⁵ Vgl. dazu, was F. bei Quelle Nr. 24, S. 15 in Mss. hist. Helv. XIX 28 über diese Schrift sagt im Zusammenhang mit einem Manuskript, das er von Cand. Lauterburg erhalten hatte, einen Quartband, den er jeweils mit dem Sigel MSA (Λ = griechisches L) zitiert:

«In demselben Bande befinden sich auch zwei verschiedene Memoriale von 1735 über Feststellung einer gewissen Zahl der Geschlechter im Großen Rate. Die zweite, bekanntere führt den Titel ‚Gedanken eines aufrichtigen Patrioten D. A. H. alsobald nach der Bürgerbesatzung 1735‘. Diese letzte sehr freimütige und gediegene Vorstellung, auf die wir unten zurückkommen werden, findet sich auch in den Hallerschen Sammlungen in dem öfter schon angeführten Bande (Mss. hist. Helv. III 66); ferner ist sie in den Grunerschen Sammlungen (Mss. hist. Helv. IX 329) in dem ebenfalls zitierten Bande, endlich ist sie auch besonders gedruckt vorhanden. Monnard erhielt diese Schrift aus der Sammlung des Herrn von Tillier, der sonderbarerweise, wo er der Sache selbst erwähnt, diese Schrift nicht ein-

denfalls ist der Verfasser sehr gut unterrichtet und schöpfte nur aus besten Quellen . . . Allfällig hätte jene Notiz auf den ältesten Sohn Hallers führen können, den berühmten Sammler, der wie wenige seiner Zeit mit vorzüglicher Kenntnis der vaterländischen Geschichte ausgerüstet war, nur müßte alsdann diese Schrift später abgefaßt sein, als sie gewöhnlich angenommen wird, mehrere Jahre nach 1750, indem Gottlieb Emanuel Haller erst 1735 geboren ist . . . Monnard hat diese Schrift selbst nicht gekannt, aber doch mehrfach aus meinen Excerpten benutzt, die er in den Papieren von Prof. Henzi fand. Wir werden hievon die genauen Belege geben.» In der Wiedergabe in Prof. H.s Carnet lesen wir in der Tat u. a. den Satz: «Ich selbst hörte, als ihn (Samuel H.) in der Gefangenschaft ein Geistlicher zum Tode vorbereitete, ihn äußern, er habe stets ehrgeizige Pläne gehegt, diese seien vorzüglich genährt und bestärkt worden durch Schriftsteller, die über Verschwörung geschrieben.»

Prof. Monnard ist nun der Irrtum unterlaufen, daß er das «ich» dieses Zitates mit der Person Prof. H.s verwechselte und ihn deshalb offenbar auch als Verfasser der lateinischen Sätze und als Ohrenzeugen betrachtete. So erklärt sich seine unrichtige Fußnote S. 440: «Papiers de Henzi de Dorpat, témoin auriculaire de cet aveu; il a aussi entendu dire qu'il se trouvait parmi les papiers de Henzi beaucoup d'extraits de ce genre d'ouvrages.» Und weiter S. 457: «Nullus tamen fere tormentorum fuit usus» lisons nous dans les papiers de Henzi de Dorpat.» Ferner S. 477: «. . . l'ombre ou le fantôme d'une conspiration (Expressions de Henzi de Dorpat)», während in Prof. Henzis Notizen von F.s Hand geschrieben steht: «der Schatten und das Gespenst einer Verschwörung» entsprechend der latein. Quelle: «sed conjurationis umbra potius et spectrum.» Für alle diese irrtümlich Prof. Henzi zugeordneten Zitate gibt F. ausführlich den ursprünglichen lateinischen Wortlaut. Alle übrigen Eintragungen in obigem Carnet sind von Prof. H. besorgt, der aber, wie es sein Tagebuch bestätigt, diese Berichte Herrn Sigismund Wagner und vor allem der Sammlung F.s verdankt. F. beansprucht daher mit Recht die Priorität für die meisten Angaben, die unter dem Namen Prof. H.s in die Werke von Tillier und Monnard eingegangen sind.

Am Schlusse seines Quellenverzeichnisses sagt Fetscherin unter Nr. 38: «Wir kommen endlich noch zu einer besonderen Quelle für diese Geschichte,

mal angeführt, noch weniger benutzt hat (Band V 149). Da Monnard (Band I 432) die obigen Buchstaben unrichtig copiert hat, nemlich D. A. N., so wurde er verhindert, den berühmten Verfasser D(ector) A(lbrecht) H(aller), nach damaliger Diction durch die Initialen angedeutet, zu erkennen. Wir werden sie im Anhange geben.»

Bemerkenswert ist nun, daß das von Prof. H. in Paris kopierte Memorial Samuel Henzis (S. 19) auf das Memorial Albrecht Hallers von 1735 Bezug nimmt mit den Worten: «Ein Patriot von großem Credit (der große und berühmte Hr. Haller) wollte ein Fundamentalgesetz der annähernden Oligarchie entgegensetzen»; die auf der Stadtbibliothek Bern vorhandenen Abschriften enthalten den Klammerzusatz jedoch nicht. Im vorausgehenden Satze datieren die Berner Abschriften den zeitlichen Abstand der beiden Memoriale mit dem Ausdruck «vor ohngefähr zehn Jahren», während in der Pariser Kopie das Wort «ohngefähr» fehlt. Letztere dürfte somit dem von Henzi in der Verbannung in Neuenburg um 1745 verfaßten Text entsprechen.

zur *Tradition* oder *mündlichen Überlieferung*, welche natürlich nur mit der größten Vorsicht benützt werden darf und die von uns auch nur aus anerkannt achtungswerter und glaubwürdiger Quelle stammend als Gewähr bestimmter Angaben benutzt worden ist. Wir müssen solches um so mehr hier anführen, da ohne unser Zutun von dieser unserer Quelle bereits von Herrn v. Tillier und noch mehr von Monnard Gebrauch gemacht worden ist, natürlich ohne daß sie die echte Quelle kannten, wofür wir nun die Gewährspersonen genau angeben werden. Oben bereits ist angeführt worden, daß der Verfasser mit seinem Studiengenossen und Verwandten, dem seither in Dorpat verstorbenen Professor Henzi öfter über diese Geschichte gesprochen hat mit gegenseitigen Mitteilungen. Die meisten Notizen sind nun aus meinen Excerpten geflossen, was mein Freund vermutlich anzumerken unterlassen hat oder jene Herren übersehen haben. Zum völlig klaren Beweise des obigen werden wir die genauen Angaben und Gewährspersonen folgen lassen.»

Es betrifft dies die Angaben: 1. «Aus einem Manuskript, das einen der Conspiration Mitheschuldigten, nachher aber als unschuldig Erklärten, nämlich den Buchbinder Nicl. Jäggi zum Verfasser hat.»

2. «Aus mündlicher Nachricht von Jgfr. Weber, damals 6 Jahr alt, noch völlig ungeschwächten Geistes (also ca. 1827, d. Ref.), deren Eltern noch lange lebten, der Vater z. B. noch bei der Rückkehr Daniel Fueters aus Amerika 1780.» Monnard erwähnt sie S. 434 in folgendem Zusammenhang: «Il faut arracher les plumes à la bourgeoisie pour l'empêcher de voler», disaient les patriciens. Ce propos fut souvent cité au temps de la conspiration et auparavant. Henzi de Dorpat l'apprit de la bouche de Mademoiselle Wéber; elle le tenait de son père *qui* vivait encore en 1780, lorsque Daniel Foueter revint d'Amérique.»

Fetscherin bezieht dieses «*qui*» irrtümlich auf Frl. Weber statt auf deren Vater in seiner sonst richtigen Anmerkung Nr. 96 auf S. 215: «Monnard, Bd. I, S. 434, ist hier, durch die Papiere von Prof. Henzi irreführt, zu berichtigen. Henzi kannte die betreffende Person gar nicht und sie lebte noch weit später als nur bis 1780. Sie lebte bis in das 3. Decennium dieses Jahrhunderts. Sie hieß Weber, war meine cousine, die ich in ihrem Alter öfter besuchte. Sie war nach dem Taufrodel 1746 geboren. Sie erzählte viel und gern, namentlich über diese Zeit, worüber ich sie oft befragte und zu Hause das Gehörte niederschrieb. Wir waren früher Nachbarn gewesen und ihr vor ihr verstorbener jüngerer Bruder war Vormund meiner Mutter.»

3. Zur beabsichtigten Warnung Sam. Henzis durch seinen Sohn sagt Fetscherin S. 298: «Man wollte Henzi warnen. Wir besitzen hierüber folgende gleichzeitige sichere Nachricht aus einem noch vorhandenen Tagebuch: „Hauptmann Henzis Sohn Carl, mein Schulkamerad, wollte seinem Vater nach Burgdorf nacheilen, um mit ihm davonzufließen, aber er wurde bei allen Thoren zurückgewiesen. Ich führte ihn an die Frick, um sich dort über die Aare setzen zu lassen. Allein der Fehr (Fährmann) im Schwellimätteli war

schon bedroht, niemand hinüberzuführen. Welche Bekümmernis für mich, diesen Freund von seinem in so großer Gefahr schwebenden Vater hoffnungslos abgeschnitten zu sehen!' Dem Verfasser (F.) erzählte Decan Gysi noch wiederholt, als von seinem Vater vernommen, wie sich der Sohn Henzi in seinem Schmerz, den Vater nicht retten zu können, auf dem Boden gewälzt habe.» Fetscherin erläutert in den Fußnoten 260 und 261: «Dieses Tagebuch stammt von Herrn Gysi, der 1735 geboren (also völlig gleichen Alters war mit dem zweiten Sohne Henzis) . . . Pfr. zu Eriswil 1799, wo er 1801 starb. Sein Sohn, der nachherige Decan Gysi, 1769 geboren, starb 1838 als Decan zu Thun, durch dessen Neffen, Herrn Gysi in Thun, gegenwärtig Mitglied des Großen Rates, ist mir dieser wörtliche Auszug aus jenem Tagebuch gefälligst mitgeteilt worden. Man hat ihn (Carl) mehrfach mit dem Sohne (Rudolf) verwechselt, der, damals 18 Jahre alt, eben in Marseille war. Carl zählte nur 14 Jahre bei dieser Katastrophe seiner Familie.»

Die Verwechslung erklärt sich daraus, daß sowohl Tillier wie Monnard das Fragezeichen mißachtet haben, durch welches Prof. Henzi seine in Klammern beigesetzte Vermutung als unsicher bezeichnete: «Henzis Sohn (der nachmalige Gouverneur des Pages, der damals 18 Jahre alt?) wollte seinen Vater benachrichtigen.»

4. Die bei Monnard, Bd. I, S. 469, französisch erzählte Anekdote aus dem Munde Sigismund Wagners notierte Prof. Henzi folgendermaßen: «Von Herrn S. Wagner hörte ich folgende Anekdote: Henzi war bei der Salz Cassa angestellt. Als er einst in Burgdorf war, ließ er sich von dem dortigen Salzfactor Dübel die Cassa aushändigen unter dem Vorgeben, er wolle ihm die Mühe ersparen, sie nach Bern, wo man ihrer bedurfte, zu bringen und bekam so 6000 Pfd. Vor seiner Hinrichtung bekannte er dies dem Geistlichen Lupichius und verordnete, daß aus seinem Nachlaß dieses Geld an Herrn Dübel restituiert werde. Lupichius schrieb dies nach Burgdorf, aber Herr Dübel antwortete, er habe zu großes Mitleid mit der Familie des Henzi, den er selbst stets geehrt und geachtet, als daß er etwas von ihr annehmen sollte, er habe die Sache selbst berichtet.»

Fetscherin kritisiert diese Angaben eingehend (S. 345/46). Darauf hinweisend, daß Pfr. Lupichius ja gar nicht unter den Geistlichen war, welche die 3 Delinquenten zur Hinrichtung begleiteten, bemerkt er abschließend: «Wir haben absichtlich nicht nur die früheren Manuale der Salzhandlung, sondern auch nach 1749 nachgeschlagen, aber keine Spur gefunden. Richtig ist jedoch, daß seit 1726 und noch 1749 ein Salzfactor Dübel in Burgdorf war. Wir müssen also diese nirgends verbürgte Sage entschieden verwerfen. Die wahrscheinlichste Erklärung gibt wohl der Studierende Berchtold Haller, der eben damals Pfr. Zehenders Tischgenosse war, indem er sagt: ‚Henzi habe auf dem Schaffott dem Helfer Siegfried ins Ohr flüsternd seine Gattin und drei Kinder empfohlen‘; wie auch Gruner wohl aus ähnlicher Quelle schöpfend bestätigt, Henzi habe auf dem Schaffott Wernier getröstet, Herrn Siegfried aller-

hand *Domestica* anvertraut zum Verhalt seiner Frau und darauf sich unerschrocken auf den Stuhl gesetzt.»

5. Die Notiz über das Gelübde der Ehelosigkeit von 28 jungen Burgern (Monnard, Bd. I, S. 471) lautet bei Prof. Henzi folgendermaßen: «Aus dem Munde eines gleichzeitigen Augenzeugen: Den Sonntag nach der Hinrichtung tanzten 28 junge Burger in Reichenbach. Einer ausgenommen, taten sie den Schwur, nie sich zu verehelichen, sintemal sie keine Sklaven zeugen wollten. Und sie haben es gehalten.» Maria Waser erwähnt dieses Ereignis in «Henzi und Lessing», S. 38, zusammen mit dem Selbstmord der alt Landvögtin Lom bach, die sich am gleichen Sonntag in einem Schwermutsanfall in die Aare stürzte. Die dichterische Darstellung und Begründung dieses Vorkommnisses bildet den Inhalt von Maria Wasers Novelle «Das Bluturteil».

F. bemerkt nach Erwähnung des obgenannten Schwurs (S. 467): «Solches hat ein Anwesender (Weißgerber Rohr), der aber am Schwur nicht teilgenommen, dem verstorbenen Professor Samuel Lutz mehr als einmal erzählt (Rohr lebte in hohem Alter noch 1818), von welchem verehrten ältern Kollegen (gemeint ist Prof. Lutz) der Verfasser (= F.) es damals wiederholt erzählen gehört und aufgezeichnet.»

Wie F. zeigt, sind schließlich auch verschiedene Anmerkungen des Cornelius Henzi zum Memorial zu berichtigen; so die von Monnard, Bd. I, S. 457, im Wortlaut des französischen Originals wiedergegebene Erzählung, «daß Henzi, von welchem man unter Versprechen dann seines Lebens zu schonen, das Verzeichnis der Verschworenen verlangt, dasselbe aus dem Futter seiner Kleider hervorgezogen, zerrissen und die Stücke in Beisein der Richter verschlungen habe» (F., S. 300, Anmerkung 267). Ebenso sein übertrieben abschätziges Urteil über die Verteidigungsrede A. L. von Wattenwyls und dessen Verwechslung mit David Salomon von Wattenwyl. «Wenn nun C. H. noch beifügt, um dieser Verteidigung willen sei von Wattenwyl in die CC gelangt und später Seckelmeister geworden (was auch Monnard, Bd. I, S. 459, aufgenommen), so ist er mehrfach im Irrtum. Von Wattenwyl, geb. 1714, war schon 1745 (als der 38. von 86) in die CC gelangt, wurde 1752 Landvogt von Nidau und starb am 2. November 1780. Er war ein eifriger und geschätzter Geschichtsforscher. C. Henzi hat ihn mit David Salomon von Wattenwyl, Herrn von Belp, verwechselt, der ebenfalls 1714 geboren, 1745 in die CC eintrat, 1758 Schulheiß zu Burgdorf, 1761 in den Kleinen Rat kam, 1771 des zum Schultheißen erwählten deutschen Seckelmeisters Sinner Nachfolger wurde und am 7. September 1788, 74 Jahre alt, verstarb.» (F., S. 329, Anmerkung 379.)

F. erweist sich somit als kompetent, eine ganze Reihe Einzelheiten in Monnards Angaben richtigzustellen. Es darf daher hier auch sein Gesamturteil über Monnards Arbeit nicht fehlen, das er schon eingangs in seinem Quellenverzeichnis abgibt: «7. Die sorgfältigste und am meisten auf Quellenstudium beruhende Darstellung hat Monnard, gegenwärtig Professor an der

Hochschule zu Bonn, gegeben, in seiner trefflichen Fortsetzung von Müllers Schweizergeschichte, Bd. I, S. 428—471 dieser Fortsetzung. Unstreitig die gelungenste Darstellung, welche bis jetzt erschienen ist. Keine vor ihm hat die reichen Schätze der hiesigen Stadtbibliothek so zu benützen verstanden, so wie er auch die sämtlichen Quellen weit sorgfältiger gelesen hat als seine Vorgänger. Wenn wir nun auch hie und da auf Quellen gestützt, welche diesem vorzüglichen Forscher noch unbekannt waren, uns Berichtigungen werden erlauben müssen im einzelnen, so tut dies unserer gerechten dankbaren Anerkennung des Geleisteten nicht den geringsten Eintrag . . .» (F., S. 19.)

Zum Schluß bleibt dem Verfasser dieser Arbeit noch die angenehme Pflicht, Herrn Dr. Strahm, Oberbibliothekar der Stadtbibliothek, und Herrn E. Meyer, Adjunkt des Staatsarchivars, bestens zu danken für ihre förderlichen Hinweise.

SUMMARISCHE ANWEISUNG DESSEN SO EINEM PATRICIO ODER POLITICO ZU BERN SONDERLICH ZU WÜSSEN NÖTHIG

Von Samuel Frisching

- I. In gerichtlichen Sachen Recht zu sprechen undt zu gebrauchen.
- II. Den Standt zu regieren.
- III. Mit anderen Ständen undt Völkeren in Frieden undt Kriegesgeschäften zu handeln.
 - I. Das erste nun, nemblich das Recht, wirt gelehret 1^o aus dem allgemeinen Recht der Natur, 2^o aus dem Privat- oder Civil-Rechten.
 1. Das Recht der Natur ist das Fundament aller Rechten und lehret was recht undt billich ist überall undt wirt gebraucht
 - a) In Gewüssens-Fragen, welche Gott, den Menschen undt Nebendmenschen betreffen.
 - b) In allerley Zufählen, davon in den civilischen Rechten nichts ausgedruckt ist.
 - c) In Auffsetzung undt Auslegung der civilischen Gesätzen, wo es nemblich nothwendig, dieselben zu erweitern oder aber einzuschrenken.
 2. Das Civil- oder Burgerliche Recht ist entweder das Römische oder das Vatterländische.
 1. Das Römische Recht hatte in dieser Republic keinen sonderbahren Nutzen; ohn allein daß es etwan hier und da, sonderlich in ver-